

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 31.03.2021

Nr. 08

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
117 Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung „Finanzstatusprüfung Region Hannover und 14 Landkreise“ des Niedersächsischen Landesrechnungshofes	131	124 Neufassung der Satzung der Stadt Haselünne zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten	135
118 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Gesamtabchluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2019 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2019	131	125 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Haverbecker Esch“, 1. Änderung, Ortschaft Bückelte, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	136
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		126 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Südlich der Schützenstraße“, Ortschaft Andrup, gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)	137
119 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2021	132	127 Gemeinde Hilkenbrook – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 24 „Östlich Dahlienweg“ einschl. örtlicher Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB)	137
120 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddenberg für das Haushaltsjahr 2021	132	128 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2021	138
121 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2021	133	129 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2021	139
122 Gemeinde Gersten – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 6, 2. Änderung „Gewerbegebiet Gersten“ der Gemeinde Gersten gem. § 13 BauGB	134	130 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Haselünner Straße, Juttastraße, Clemensstraße und Georg-Wesener-Straße“; Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	140
123 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 12-08 „Zwischen Lohweg und Lohkamp, Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Tinnen	135	131 Gemeinde Niederlangen – Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn, Teil III“	140
		132 Bekanntmachung; 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist (Erweiterung Siedlung)	141

	Inhalt	Seite
133	Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 87 – „Erweiterung Siedlung“	142
C. Sonstige Bekanntmachungen		
134	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Wesuermoor, Landkreis Emsland; Ladung	142

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

117 Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung „Finanzstatusprüfung Region Hannover und 14 Landkreise“ des Niedersächsischen Landesrechnungshofes

Der Landkreis Emsland ist im Rahmen der überörtlichen Prüfung „Finanzstatusprüfung Region Hannover und 14 Landkreise“ des Niedersächsischen Landesrechnungshofes geprüft worden.

In der Sitzung vom 22.03.2021 hat der Kreistag des Landkreises Emsland die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 16.07.2020 – Az.: 10712/6.2-5/2016 – liegt nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) vom 06. April 2021 bis zum 15. April 2021 zur Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, im Kreishaus I, Zimmer 331 (1. Obergeschoss), öffentlich aus.

Meppen, 24.03.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

118 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2019 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2019

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2019 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 03.12.2020 zusammengefasst. Es wird bestätigt, „dass der Gesamtabschluss

- nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen und die im Rahmen der Cash-Flow-Rechnung zu erfassenden Einzahlungen und Auszahlungen beinhaltet sowie die tatsächliche Vermögens- und Ertragslage des „Konzerns Landkreis Emsland“ zutreffend darstellt.“

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 den Gesamtabschluss 2019 beschlossen.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Gesamtabschluss 2019 sowie der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes an sieben Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 329, öffentlich aus.

Meppen, 29.03.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

119 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bawinkel in der Sitzung am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.468.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.679.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	420.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.360.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.467.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.460.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.087.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.820.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.554.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 393.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.
- (2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Bawinkel, 25.02.2021

GEMEINDE BAWINKEL

Böcker
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2021 bis 13.04.2021 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße 2 in 49844 Bawinkel, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (05904/932813), öffentlich aus.

Bawinkel, 19.03.2021

GEMEINDE BAWINKEL
Der Bürgermeister

120 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddenberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddenberg in seiner Sitzung am 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	751.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	777.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	672.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	649.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	697.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.041.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	42.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	1.369.400 Euro
–	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	1.733.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2021 i. H. v. 1.187.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022, i. H. v. 30.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 und i. H. v. 30.000 Euro für das Haushaltsjahr 2024 veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 112.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 10.03.2020 mit Wirkung zum 01.01.2020 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- forstwirt- schaftlichen Betriebe Grundsteuer A	350 v. H.
	b) für die Grundstücke Grundsteuer B	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 € je Einzelfall.

Breddenberg, 04.03.2021

GEMEINDE BREDDENBERG

Hanekamp
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 06.04.2021 bis 14.04.2021 im Büro der Gemeinde Breddenberg, Hauptstraße 25 in 26897 Breddenberg, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Breddenberg, 24.03.2021

GEMEINDE BREDDENBERG
Der Bürgermeister

121 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dersum in der Sitzung am 18.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.987.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.872.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	61.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	82.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.946.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.579.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	579.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.561.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	21.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.525.500 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.162.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 320.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dersum, 18.02.2021

GEMEINDE DERSUM

Coßmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 06.04.2021 bis 15.04.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 305, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerin unter der Rufnummer 04963/402-305.

Dersum, 22.03.2021

GEMEINDE DERSUM
Der Bürgermeister

122 Gemeinde Gersten – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 6, 2. Änderung „Gewerbegebiet Gersten“ der Gemeinde Gersten gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Gersten hat in seiner Sitzung am 11.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 6, 2. Änderung „Gewerbegebiet Gersten“ der Gemeinde Gersten einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6, 2. Änderung „Gewerbegebiet Gersten“ der Gemeinde Gersten ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Planunterlage unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnabrück-Mappen, KÄ Lingen

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 6, 2. Änderung „Gewerbegebiet Gersten“ der Gemeinde Gersten in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6, 2. Änderung „Gewerbegebiet Gersten“ der Gemeinde Gersten liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Gersten, Kirchstraße 10, 49838 Gersten, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102, bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Gersten, Kirchstraße 10, 49838 Gersten, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gersten, 31.03.2021

GEMEINDE GERSTEN
Der Bürgermeister

123 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 12-08 „Zwischen Lohweg und Lohkamp, Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Tinnen

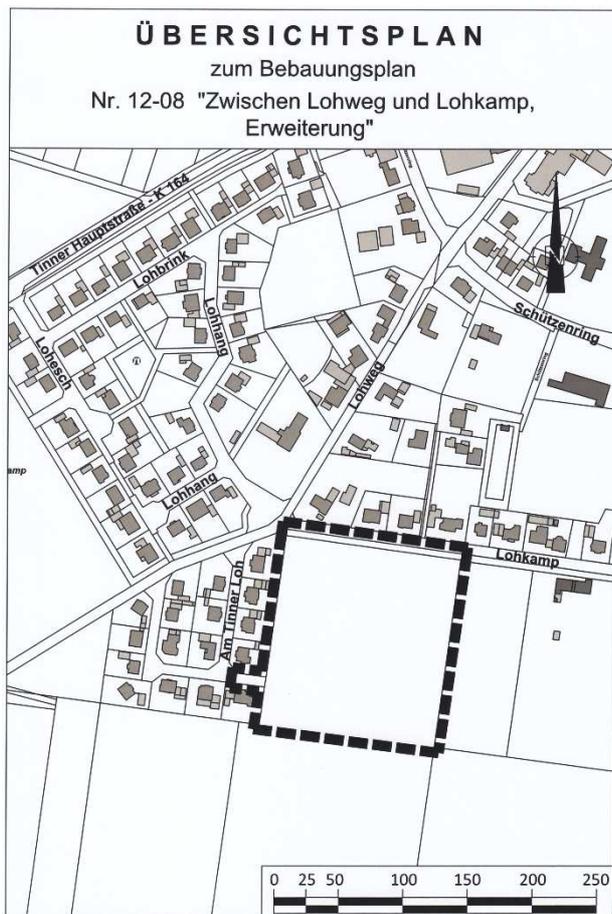
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 15.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 12-08 „Zwischen Lohweg und Lohkamp, Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Tinnen, im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2020  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 22.03.2021

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

124 Neufassung der Satzung der Stadt Haselünne zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

Die Stadt Haselünne beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2 Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3 Stellvertretung

1. Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
3. Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Stadt oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 4 Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

1. Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

2. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zugeordnet. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der in Satz 1 genannten Sitzungen gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.
4. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5 Aufwandsentschädigung

1. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 256,- €.
2. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Auslagen abgegolten, insbesondere auch ein möglicher Verdienstausschluss sowie Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.
3. Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes sind genehmigungsbedürftig und werden nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet.
4. Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für ihre weitere Abwesenheitszeit.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Haselünne vom 30.03.2006 außer Kraft.

Haselünne, 25.03.2021

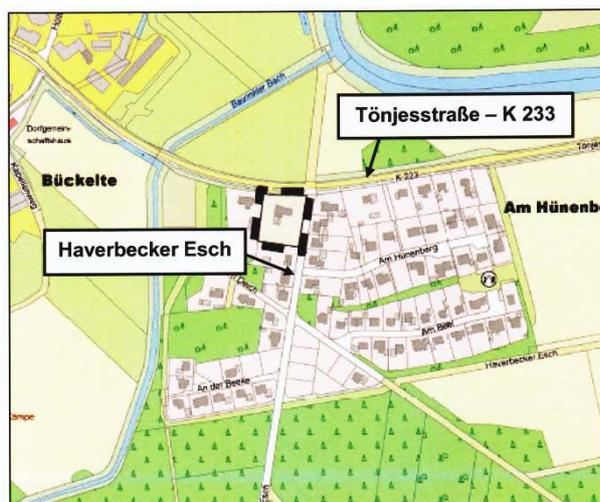
STADT HASELÜNNE

Werner Schräer
Bürgermeister

125 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Haverbecker Esch“, 1. Änderung, Ortschaft Bückelte, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 25.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 4.1 „Haverbecker Esch“, 1. Änderung, Ortschaft Bückelte, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 4.1 „Haverbecker Esch“, 1. Änderung, Ortschaft Bückelte, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haselunne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

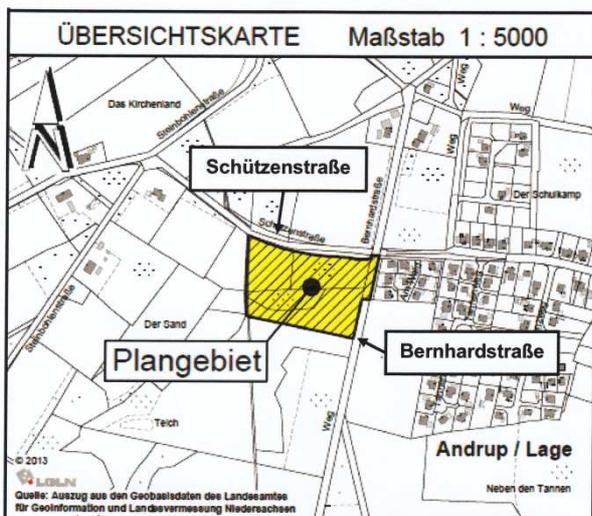
Haselünne, 26.03.2021

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

126 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Südlich der Schützenstraße“, Ortschaft Andrup, gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 25.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 14 „Südlich der Schützenstraße“, Ortschaft Andrup, im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 14 „Südlich der Schützenstraße“, Ortschaft Andrup, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haselunne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 26.03.2021

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

127 Gemeinde Hilkenbrook – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 24 „Östlich Dahlienweg“ einschl. örtlicher Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hilkenbrook hat in seiner Sitzung am 03. März 2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 24 „Östlich Dahlienweg“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird der Bebauungsplan Nr. 24 „Östlich Dahlienweg“ einschl. örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung rechtskräftig.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Ausweisung einer Wohnbaufläche im Bereich Nordöstlich der Ortslage von Hilkenbrook. Im Rahmen der allgemeinen Arrondierung bestehender Wohnbaugebiete soll das Plangebiet angrenzend „Am Wischweg“ sowie „Am Ritveengraben“ mit der Ausweisung einer weiteren Fläche für eine Wohnbebauung städtebaulich weiterentwickelt werden.

Das Plangebiet wird über die gemeindliche Straße Lupinenweg, Dahlienweg sowie der Siedlungsstraße erschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Östlich Dahlienweg“ einschließlich der Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro (Heimathaus) in Hilkenbrook und im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling-Bauverwaltung, Poststraße 13 (Zimmer 109) in Esterwegen, jedermann einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Gemeindebüro in Hilkenbrook und Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können derzeit die Unterlagen zur Vermeidung von Menschenansammlungen bis auf Weiteres nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 04493/912575 oder 05955/200-0 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsbereich nur einzeln betreten werden. Die o. g. Öffnungszeiten bleiben unberührt.

Der Bebauungsplan ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.hilkenbrook.de unter der Rubrik Wirtschaft/Bauen – Bauleitpläne – Bebauungspläne verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

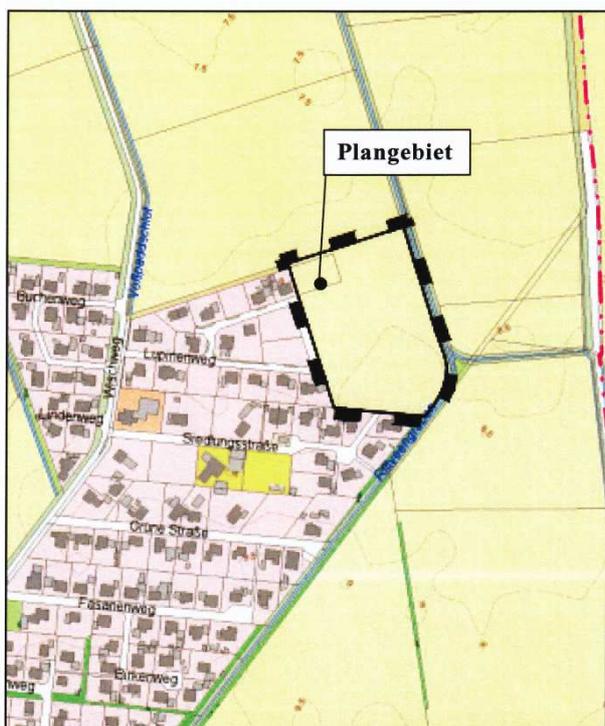
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilkenbrook unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hilkenbrook 24.03.2021

GEMEINDE HILKENBROOK
Der Bürgermeister

Übersichtsplan – (unmaßstäblich)



128 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengerich in der Sitzung am 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.758.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.812.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	229.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.507.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.377.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.227.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.603.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	255.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.989.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.989.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 255.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 584.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

§ 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

- (2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Lengerich, 23.02.2021

GEMEINDE LENGERICH

Wübbe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 24.03.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2021 bis 13.04.2021 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (05904/932813) öffentlich aus.

Lengerich, 25.03.2021

GEMEINDE LENGERICH
Der Bürgermeister

129 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in der Sitzung am 04. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.505.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.408.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.211.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.942.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.559.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.887.900 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	183.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	84.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.953.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.915.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 183.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 860.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 30 % der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Anteils an der Umsatzsteuer festgesetzt.

§ 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 5.000 €. Im Sinne von unerheblich gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf innere Verrechnungen dieses Haushaltes beziehen oder auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang erstattet werden.

(2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Lengerich, 04.02.2021

SAMTGEMEINDE LENGERICH

Lühn
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 15.03.2021 unter dem Aktenzeichen 202-He erteilt worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn, Teil III“, einschließlich textlicher Festsetzungen und die Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn, Teil III“, einschließlich textlicher Festsetzungen und die Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

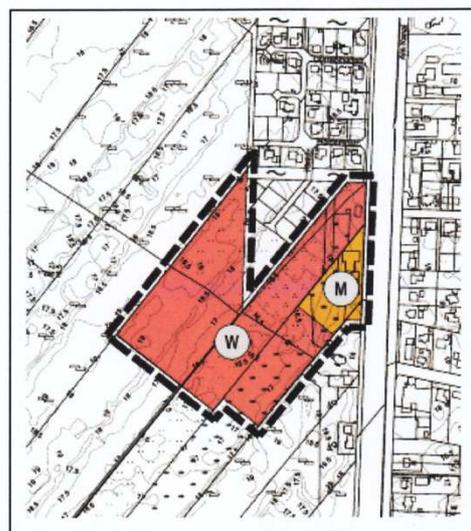
Niederlangen, 16.03.2021

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

132 Bekanntmachung; 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist (Erweiterung Siedlung)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 16.03.2021 (Az.: 65-610-308-01/30) die vom Rat der Gemeinde Twist am 17.12.2020 im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Grundlage des Übersichtsplanes:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich



Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht der Gemeinde Twist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Einsichtnahme der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort unbefristet bei der Gemeinde Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 19, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, mit vorheriger Terminvereinbarung telefonisch (05936 / 9330-61) oder per E-Mail terminvereinbarung@twist-emsland.de möglich. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Twist unter www.twist-emsland.de/ortsrecht eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Twist, 23.03.2021

GEMEINDE TWIST
Die Bürgermeisterin

133 Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 87 – „Erweiterung Siedlung“

Der Rat der Gemeinde Twist hat am 17.12.2020 im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 87 „Erweiterung Siedlung“ mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung mit Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Grundlage des Übersichtsplanes:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 87 „Erweiterung Siedlung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Einsichtnahme des Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort unbefristet bei der Gemeinde Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 19, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, mit vorheriger Terminvereinbarung telefonisch (05936 / 9330-61) oder per E-Mail terminvereinbarung@twist-emsland.de möglich. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Twist unter www.twist-emsland.de/ortsrecht eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Twist, 23.03.2021

GEMEINDE TWIST
Die Bürgermeisterin

C. Sonstige Bekanntmachungen

134 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Wesuwer Moor, Landkreis Emsland; Ladung

Vereinfachte Flurbereinigung Wesuwer Moor
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wesuwer Moor sind die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung mit Beschluss vom 15.10.2019 festgestellt worden. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich noch zwei Flächen in der Abtorfung und konnten nicht geschätzt werden. Mittlerweile wurde die Abtorfung abgeschlossen und die Flächen rekultiviert. Am 24.02.2021 wurden die Flächen durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen begutachtet. Das Ergebnis der nachträglich ermittelten Wertermittlung dieser Flächen wird hiermit durch Auslegung bekannt gegeben.

Es handelt sich um folgende Flurstücke:

Gemarkung Wesuwe Flur 26 Flurstück 10/3 und 20/1

Die Ergebnisse der nachträglich ermittelten Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus am

Mittwoch, 21.04.2021 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, im Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, Raum 309 (Frau Hermeling, Tel. 05931/8827-500).

Während dieser Zeit sind Vertreter der Flurbereinigungsbehörde anwesend, um die Ergebnisse der Wertermittlung auf Wunsch zu erläutern, jeden Beteiligten anzuhören und evtl. Einwendungen aufzunehmen. Um telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von dem Beteiligten, der nicht zu diesem Termin erscheint oder bis zum Schluss des Termins keine Erklärung abgibt, angenommen wird, dass er mit dem Ergebnis der Wertermittlung einverstanden ist.

Sollten sich in der letzten Zeit Änderungen in den Eigentumsverhältnissen (Eigentümerwechsel, An- und Verkauf von Grundstücken) ergeben haben, wird gebeten, die betreffenden Unterlagen mitzubringen.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 31.03.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Pohlmann

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.